



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und der

Stadt Kassel

über die Modellregion

Inklusive Bildung in der Stadt Kassel

(Stadtlogo einfügen)

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus
34112 Kassel
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land und der Schulträger ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land und der Schulträger Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemeiner Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Schulträgers zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung.

§ 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung der Stadt Kassel zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft bedarfsorientiert entwickelt und somit für alle Förderschwerpunkte Bildungsangebote vorhält. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierter Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den Bildungshintergrund der Familie und andere Einflussfaktoren berücksichtigt.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ hat eine fünfjährige Laufzeit vom Beginn des Schuljahrs 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020. Ein zwischen dem Land und dem Schulträger abgestimmtes und stetig fortzuschreibendes Gesamtkonzept regelt die Umsetzung des Projektes im Einzelnen.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der allgemeinen Schulen der Stadt Kassel mit Förderschullehrkräften im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau zu erhalten. Daher beabsichtigt es, die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte im Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilförderung an den Schulen der Stadt Kassel bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet der Stadt Kassel insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land, vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 ebenso viele Stellen für Lehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen und dem Förderschwerpunkt Sprachheilförderung an den Förderschulen der Stadt Kassel nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet der Stadt Kassel einzusetzen.

(3) Die 39,23 Förderschullehrerstellen und die 0,97 Stellen für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 151 Abs. 5 HSchG, die dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel für die Grundunterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern in der Stadt Kassel in den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilförderung im Schuljahr 2014/2015 zugewiesen waren, sollen rechnerisch im Gebiet des Schulträgers festgeschrieben werden, um diese bei Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilförderung zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts einzusetzen. Das Land strebt an, von diesen 39,23 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2015/2016 bis einschließlich 2019/2020 insgesamt rechnerisch mindestens 19 Lehrerstellen von den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts in der Trägerschaft der Stadt Kassel umzulenken. Die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate der in § 4 Abs. 3 genannten Schulen genannten Schulen bleiben in Höhe von 5,47 Stellen erhalten. Das Staatliche Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel stellt sie bedarfsgerecht in Teilen der Astrid-Lindgren-Schule als einzigem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht in der Stadt Kassel zur Verfügung. Die 3,0 Lehrerstellen an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Astrid-Lindgren-Schule für den Ganztagsbereich verbleiben in der Stadt Kassel zur Verwendung für die Ausstattung der allgemeinen Schulen im Ganztage. Der Schulträger schlägt dem Kultus-

ministerium die weitere Verwendung vor. Das Staatliche Schulamt setzt die Entscheidung des Kultusministeriums um. Die Umlenkung der Lehrerstellen in den inklusiven Unterricht findet jeweils zum Halbjahreswechsel statt. Grundlage für die Stellenanzahl sind die im jeweiligen Schuljahr frei werdenden Lehrerstellen der stationären Förderschulsysteme.

(4) Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel beabsichtigt das Land zum 01.08.2015 ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) für die Schulen der Stadt Kassel einzurichten. Alle zur Verfügung stehenden Stellen für den inklusiven Unterricht der bisher bestehenden Beratungs- und Förderzentren der Pestalozzischule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Osterholzschule werden im zentralen Beratungs- und Förderzentrum gebündelt der Stadt Kassel gebündelt.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften im inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu unterstützen. Er beabsichtigt daher, gemeinsam mit den freien Trägern, die bestehenden Rahmenstandards der Jugendhilfeangebote in Schulen konzeptionell im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Ab dem Schuljahr 2015/2016 sollen im Bereich der Jugendhilfeangebote, der mit einer Ressource von 15 kommunal finanzierten Stellen (Vollzeitäquivalente) ausgestattet ist, Stellenkontingente zur Unterstützung der inklusiven Bildung in der allgemeinen Schule schrittweise eingesetzt werden. Für die kommenden Jahre ist der weitere Ausbau, vor allem im Rahmen der Entwicklung der Grundschulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten (Pakt für den Nachmittag), geplant.

(2) Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Schulträgers und seiner Kooperationspartner sind an allgemeinen Schulen zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts tätig. Bestimmungen zu den Fragen, wie die sozialpädagogischen Fachkräfte auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet, fachlich unterstützt und beraten werden, wann und wo sie eingesetzt werden und welche Tätigkeiten sie ausüben, enthält die Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen den inklusiven Unterricht durch ergänzende nicht-unterrichtliche Maßnahmen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen keine Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der §§ 35a SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wahr. Sie werden insbesondere nicht eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Bewältigung organisatorisch-strukturellen Anforderungen des Schulalltags zu ermöglichen, wie sie in Pausen, bei einem Wechsel der Räumlichkeiten, bei Unterrichtsgängen, bei Vertretungsunterricht, beim Ein- und Auspacken, beim ordnungsgemäßen Bereithalten der und beim Umgang mit Unterrichtsmaterialien auftreten. Es werden Vereinbarungen mit den für die Gewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Ämtern der Stadt als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger getroffen, um die Aufgabenbereiche abzugrenzen und Schnittstellen zu definieren.

(3) Der Schulträger oder ein beauftragter Dritter stellt die sozialpädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts ein und vergütet sie. Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit sowie die fachliche Aufsicht liegen beim Schulträger oder bei dem beauftragten Dritten als Arbeitgeber. Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums ein. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung der Angebote nach den schulrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der Schulträger schafft eine neue, zusätzliche Stelle zur Koordination aller kommunalen Prozesse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“..

(5) Der Schulträger wird die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau halten.. Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Schulträger wird die allgemeinen Schulen in seiner Trägerschaft, die sich auf den Weg der Umsetzung der inklusiven Bildung begeben, mit investiven Maßnahmen unterstützen. Umbauten werden bedarfsgerecht ausgeführt werden, die Ausstattung wird bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Neubauten und Sanierungen werden den Anforderungen der inklusiv arbeitenden Schule angepasst und Barrierefreiheit wird hergestellt werden.

§ 4

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Schulträgers künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist; der Schulträger bereitet die allgemeinen Schulen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - sukzessive baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Vom Schulträger werden geeignete Schulen mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Sehbehinderung oder Körperbehinderung benannt und gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG im Schulentwicklungsplan ausgewiesen. Für einen inklusiven Unterricht im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sind zum Schuljahr 2015/2016 die in der Anlage benannten Schulen des Schulträgers barrierefrei ausgestattet.

(3) Stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen an der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Pestalozzischule sowie für den Förderschwerpunkt Sprachheilförderung an der Wilhelm-Lückert-Schule sollen im Lauf der Schuljahre 2014/ 2015 bis 2019/2020 abgebaut werden.

Beabsichtigt sind folgende Maßnahmen:

1. Die Astrid-Lindgren-Schule läuft als stationäres System spätestens bis zum 2019/2020 aus.
2. Die Mönchebergschule wird spätestens bis zum Schuljahr 2019/2020 zurückgebaut und als Lernhilfesystem aufgehoben. Eine Schüleraufnahme erfolgt seit dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr. Die Weiterführung der Abteilung Schule für Kranke, Klinikschule der Stadt Kassel wird gesondert geregelt.
3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf.
4. An der Wilhelm-Lückert-Schule läuft die derzeit bestehende Mittel – und Hauptstufe bis zum Schuljahr 2020/2021 aus. Als nächster Schritt ist beabsichtigt, an ihrem Standort eine Grundschule mit Zweigen für die Förderschwerpunkte Sprachheilförderung, Hören und Sehen zu errichten.
5. An der Osterholzscheule sollen stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen in dem Umfang aufrechterhalten werden, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.

6. Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.

(4) Die Astrid-Lindgren-Schule bleibt als einziges Beratungs- und Förderzentrum der Stadt Kassel erhalten. Der Abbau der Förderschulsysteme erfolgt schrittweise über die Bildung von Kooperationsklassen und den Ausbau der inklusiven Beschulung. Stationäre Beschulungsangebote für alle Förderschwerpunkte können an allgemeinen Schulen umgesetzt werden, auch als Form zeitlich begrenzter „Förderklassen/Kooperationsmodelle“ zur intensiven Förderung beeinträchtigter Kinder mit dem Ziel der schulischen Reintegration.

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger führen eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Schulträger stellt geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Sofern sozialpädagogischen Fachkräfte und/oder Erzieher/innen an diesen Angeboten teilnehmen, beteiligt sich der Schulträger anteilig an den Kosten. Die inhaltliche Planung der einzelnen Veranstaltungen obliegt dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel gemeinsam mit dem Schulträger.

(3) Das Studienseminar für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen in Kassel hält Angebote für die systematische Qualifizierung vor.

§ 6

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ wird vom Magistrat der Stadt Kassel, Schulverwaltungsamt und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf der Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Einbeziehung weiterer Akteure, insbesondere von Elternvertretern und Vertretern der Wissenschaft, ab. Die Federführung liegt beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel. In einer zwischen dem Land und dem Schulträger zu vereinbarenden Projektstruktur wird ihre gemeinsame Verantwortung im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung sichergestellt. Für diesen Entwicklungsprozess richten das Land und der Schulträger eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die diese ganzheitliche Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in der Modellregion lenkt und berät.

(2) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erstattet jährlich im zum 31.05. dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger einen Geschäftsbericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erstmalig bis zum 31.03.2018 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Nach Auslaufen der Kooperationsvereinbarung ist unter

Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen die Stellenzuweisung zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 7

(1) Die in § 2 Abs. 2 und 3 und in § 3 Abs. genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Magistrat der Stadt Kassel in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2015 bis 2019 die erforderlichen Stellen ausbringen und die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitstellen. Er gibt die in § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018.

(2) Falls der Hessische Landtag oder der Magistrat der Stadt Kassel die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(3) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Schulträger nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel sowie unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

Wiesbaden, den

Für das Land Hessen

Für den Schulträger

Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister der Stadt Kassel

Anne Janz
Stadträtin, Dezernentin für Jugend, Schule,
Frauen und Gesundheit der Stadt Kassel

Anlage

„Barrierefreier Ausbau der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kassel“